

Beilage 1

Formblatt zur
Neubeantragung
Wiederbeantragung
von Schulversuchen an öffentlichen Schulen

Schuljahr: 2016/17	Land: Wien
Paragraph: § 7 SchOG sowie GZ BMBF 36.153/0088/I/5/2015 „Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen“	Geschäftszahl:
Titel: „ Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans “ <i>Schulversuch an Sonderschulen, Volksschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen für Kinder mit Lernbehinderungen oder Lernbeeinträchtigung statt der Zuweisung des Lehrplans für die Allgemeine Sonderschule</i>	
Schulart: ASO	Status:

Kurze Projektdarstellung (Ziel des SV, Angaben über Abweichungen vom Lehrplan, KlassenschülerInnenzahlen/Gruppengrößen):

Motiv und Zielstellung:

In „Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen“ ist angeführt: Es „können Schulversuche ab dem Schuljahr 2016/17 zur Anwendung eines lernzieldifferenten Regelschullehrplans statt der Zuweisung des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule geführt werden.“ Diese Bestimmung soll in Form des Schulversuchs „*Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*“ nach Bewilligung durch das BMBF an ausgewählten Standorten in der Wiener Region – eine jeweilige Zustimmung gemäß § 7 Abs. 5a SchOG vorausgesetzt – zur Anwendung gelangen.

Für Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht der Volksschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule nicht folgen können, und bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, kann an Stelle einer Einstufung in den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule zur Gänze oder in Teilbereichen, im Bundesland Wien auch die *lernzieldifferente Anwendung des jeweiligen Regellehrplans* für einzelne Kinder per **Bescheid** entschieden werden.

Kinder mit *lernzieldifferenter Anwendung des Regelschullehrplans* sind Kindern mit der Zuordnung zum Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule gleich gestellt, insbesondere was Schulplatz (z.B. Integrationsplatz), Bereitstellung pädagogischer Ressourcen (z.B. Lehrer/innen/stunden) und besondere Rechte wie zum Beispiel das Aufsteigen gemäß § 25

Abs. 5a Schulunterrichtsgesetz betrifft. In Volksschulklassen und Mittelschulklassen verringert sich die Klassenschülerhöchstzahl um jedes Kind mit lernzieldifferenter Anwendung um eins.

Lernzieldifferente Anwendung eines Regelschullehrplans bedeutet: Schülerinnen und Schüler sind unabhängig von der besuchten Schulart nach lernzieldifferentem Regelschullehrplan (VS/NMS/PTS) – zur Gänze oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen – zu unterrichten und zu beurteilen. Kann ein Kind dem Unterricht nicht folgen, so war bislang, sofern eine Behinderung vorlag, ausschließlich die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs verbunden mit einem Lehrplanwechsel die einzige Möglichkeit, einen Schulabschluss ohne weitere Schullaufbahnverluste zu ermöglichen. Im Rahmen des vorliegenden Schulversuchs kann für Kinder, die dem Regelunterricht nicht zur Gänze folgen können, nach einem entsprechenden Feststellungsverfahren eine *lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans* entschieden werden, sodass auch auf den pädagogisch fragwürdig gewordenen Behinderungsbegriff verzichtet werden kann.

Kinder mit *lernzieldifferenter Anwendung des Regelschullehrplans* entsprechen in der Anzahl und im Leistungsniveau der Lernbeeinträchtigung jenen Kindern, die nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule unterrichtet werden.

Der Mehrwert des Schulversuchs „*Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*“ ist vielfach:

- Organisatorische und pädagogische Erleichterungen:
 - ausgehend vom Regellehrplan der allgemeinen Schule werden differenzierte Unterrichtsangebote gesetzt;
 - für die vergleichende Beurteilungsarbeit ergeben sich zusätzliche Klarheiten, da vermehrt mit analog differenzierten Leistungsfeststellungen gearbeitet werden kann;
 - die Kenntnis des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule ist im Detail nicht mehr notwendig, die entsprechenden differenzierenden Maßnahmen lassen sich aus dem Regellehrplan vollständig ableiten.
- Die diskriminierende Unterscheidung für Lernen nach dem Regelschullehrplan versus Lernen nach dem Lehrplan der Sonderschule wird nicht mehr getroffen, denn im grundsätzlichen Lernerwerb gibt es zwar verschiedene Wege aber nicht verschiedene Ziele, was zum Beispiel die allgemeinen Grundkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen betrifft.
- Anknüpfungspunkte zum Wechsel in den Regellehrplan bei entsprechender Leistung sind transparent.
- Verzicht auf die Ausweisung einer Behinderung.

Organisation:

Grundsätzlich gibt es keine organisatorischen Abweichungen zu bestehenden schulisch praktizierten Formen von Inklusion und Integration.

Das Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer *lernzieldifferenten Anwendung des Regelschullehrplans* basiert auf den gleichen Qualitätsgrundsätzen wie die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Lehrplanzuordnung der Allgemeinen Sonderschule und beinhaltet entsprechende fachlich geeignete Gutachten. **Das Verfahren wird mit einem Bescheid abgeschlossen.**

Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, mit der entsprechenden Einstufung in den Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, ist auch weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf auszusprechen. Ebenso erfolgt weiterhin die Zuweisung eines entsprechenden Lehrplans im Falle der Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen, bei denen eine bloße Anordnung zur Anwendung eines *lernzieldifferenten Regelschullehrplans* zur Erfüllung ihrer notwendigen Bedarfe nicht ausreichen würde.

Für die schulische Unterrichtspraxis bedeutet eine *lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*

- Die Verwendung eines individuellen Förderplans, auf Basis des diagnostischen Kompetenzprofils in der Volksschule, ist verpflichtend vorgesehen.
- Grundlage des Unterrichts bleibt der gemeinsame Regelschullehrplan der Volksschule, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule; die allgemeinen Bildungs- und Lehraufgaben werden für alle Schülerinnen und Schüler angestrebt.
- Teile des Lehrstoffes sind durch Individualisierung und flexible innere Differenzierung an die Möglichkeiten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers so anzupassen, dass sie oder er dem Unterricht zu folgen vermag.

Für die konkrete Unterrichtsarbeit in der Volksschule wurden als Unterstützung für die Lehrpersonen Kompetenzprofile in Deutsch, Lesen, Schreiben bzw. in Mathematik erstellt. Es ist geplant, auch für den Sekundarstufenbereich Kompetenzprofile zu entwickeln. Die Verwendung der Kompetenzprofile stellt auf freiwilliger Basis eine wesentliche Hilfe für die konkrete Umsetzung der lernzieldifferenten Anwendung des Regelschullehrplans dar.

Am Schulversuch „*Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*“ können alle nominierten allgemeinbildenden Pflichtschulen aus dem Bereich VS, NMS, PTS und ASO in der Modellregion Wien teilnehmen. Eine ausreichende Kommunikation mit den Beteiligten ist jedenfalls sicherzustellen. Konkret ist unter einer ausreichenden Kommunikation zu verstehen:

- für jedes Kind muss ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen (inklusive der Bestätigung eines ausführlichen Aufklärungsgesprächs)
- von den Erziehungsberechtigten kann an Stelle der *lernzieldifferenten Anwendung des Regelschullehrplans* jederzeit ein Bescheid über die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs inklusive der Zuordnung zum Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule verlangt werden.
- die betroffenen Lehrpersonen sind ausdrücklich einverstanden, das Schulforum ist zu hören.
- die rechtlichen Voraussetzungen für die Neueinführung von Schulversuchen, insbesondere die Zustimmung von zwei Drittel der Erziehungsberechtigten sowie zwei Drittel der Lehrpersonen, sind gemäß § 7 Abs. 5a SchOG gewährleistet.

Auch wenn es sinnvoll erscheint, dass für sämtliche betroffene Kinder einer Klasse die „*zieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*“ Verwendung findet, ist eine einheitliche Vorgehensweise für diese Kinder nicht erforderlich.

Leistungsbeurteilung und Berechtigungen:

- Eine „Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans“ nach einem Grundschullehrplan ist in vielen Ländern bereits üblich; u.a. liefert Italien mit Südtirol ein Beispiel für eine derart gelungene Umsetzung in diesem Bereich. In erster Linie setzt dieser Schulversuch somit in der Lehrplanarbeit an.
- Die Arbeit mit Mindestkompetenzkatalogen soll auf jene Schülerinnen und Schüler beschränkt bleiben, deren Leistungen im unteren Leistungsniveau liegen, um in der Klasse keine Nivellierung nach unten zu bewirken.
- Die im Zuge der angeordneten *lernzieldifferenten Anwendung des Regelschullehrplans* erzielten Berechtigungen entsprechen jenen, die mit der Einstufung in den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule erworben werden.
- Schülerinnen und Schüler, für die eine *lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans* zutrifft, sind in einer sinngemäßen Übertragung des Schulunterrichtsgesetzes § 25 Abs. 5a berechtigt, innerhalb des Schulversuchs in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler bzw. die Schülerin insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz zu entscheiden.
- Im Jahreszeugnis so wie in der Schulschicht ist bei den betreffenden Unterrichtsgegenständen – analog zur Beschulung nach dem Lehrplan einer anderen Schulart – der entsprechende Lehrplanhinweis aufzunehmen:
„Der Schüler/Die Schülerin wurde gemäß § 7 Schulorganisationsgesetz nach dem Schulversuch „Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans“ beurteilt. Sie/Er ist berechtigt, im Rahmen dieses Schulversuchs in die nächsthöhere Schulstufe der besuchten Schulart (VS oder NMS) oder aber in die nächsthöhere Schulstufe einer Allgemeinen Sonderschule aufzusteigen.“
- Jede Form der Leistungsbeurteilung kann zur Anwendung kommen, wenngleich alternative Formen der Leistungsbeurteilung gewisse Vorteile bieten. Die Durchführung des Schulversuchs *„Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans“* ist somit unabhängig von der gewählten Beurteilungsart.

Definitiv nicht beabsichtigt ist:

- die Erhöhung der Zahl der Kinder mit festgestellten Lernbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen;
- die Reduktion von Integrations-, Inklusions- oder Sonderschulplätzen für betroffene Kinder;
- die Ausweitung oder Einführung von Einzelintegration;
- die Einsparung von Ressourcen durch Reduktion von geeigneten Schulplätzen für lernschwache Kinder.

Dienstrechtliche Konsequenzen:

Weil die Gruppe und die Zahl der betroffenen Kinder mit Lernbeeinträchtigungen oder Lernbehinderungen ident ist und gleich bleibt, werden diese Kinder genauso gezählt wie alle anderen Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf ausgesprochen wurde.

Demnach ist beispielsweise für die Anweisung der Zulage nach § 19 Abs. 5 Landesvertragslehrpersonengesetz auch in derselben Weise vorzugehen. Umso bedeutsamer ist es daher, dass die Zahl der betroffenen Kinder nicht auf Grund der Anwendung des lernzieldifferenten Lehrplans verändert werden darf.

Rechtsbasis:

Nachfolgende Textstellen aus der „*Verbindlichen Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen*“ mit der GZ BMBF 36.153/0088/I/5/2015 stellen in der Modellregion Wien die Basis für den Schulversuch „*Lernzieldifferente Anwendung des Regelschullehrplans*“ dar:

„Ziel der inklusiven Bildung ist es, allen Schülerinnen und Schülern durch Individualisierung und flexible innere Differenzierung und unter flexiblem Einsatz der entsprechenden Ressourcen höchstmögliche Bildung zu ermöglichen. Insofern ist der § 17 SchUG, Abs. 4 dahingehend zu interpretieren, dass dem Unterricht in allgemeinen Schulen auch bei bestehendem SPF nach aller Möglichkeit der Lehrplan der allgemeinen Schule zu Grunde zu legen ist. Nur in zwingenden Ausnahmefällen ist der Lehrplan einer Sonderschule anzuwenden. Daher ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan jener Schule, die sie besuchen, zu unterrichten und zu beurteilen sind. Der Abschluss der allgemeinen Schule nach dem jeweiligen Lehrplan, allenfalls mit Lehrplanabweichungen, ist anzustreben. Dabei sind die grundlegenden Bildungsziele der jeweiligen Schule zu beachten. In diesem Zusammenhang können Schulversuche ab dem Schuljahr 2016/17 zur Anwendung eines lernzieldifferenten Regelschullehrplans statt der Zuweisung des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule geführt werden. Die Leistungsbeurteilung hat auf die festgelegten Lehrplanabweichungen Bezug zu nehmen. Für jede Schülerin/jeden Schüler mit SPF ist in Absprache mit dem zuständigen ZIS ein individuelles Förderkonzept zu erstellen, das den Eltern und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu bringen ist. Für Kinder, die keine physische oder psychische Behinderung aufweisen, die aber aus anderen Gründen in Bezug auf das Lernen, ihre persönliche oder soziale Entwicklung über das übliche Maß hinaus temporär gefördert werden müssen, sind ebenfalls Förderkonzepte zu erstellen.“

Abweichungen von derzeit gültigen Schulgesetzen im Rahmen des Schulversuchs – Textgegenüberstellung:

derzeit gültige Fassung	Gültigkeit im Rahmen des Schulversuchs

<p><u>§ 17 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz</u> Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt</p> <p>wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung</p> <p>a) der Landesschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,</p> <p>b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.</p> <p>Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.</p>	<p><u>§ 17 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz</u> Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt <u>bzw. für die darüber hinaus eine lernzieldifferente Anwendung eines Regelschullehrplans entschieden</u></p> <p>wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung</p> <p>a) der Landesschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart <u>bzw. nach lernzieldifferenter Anwendung des Regelschullehrplans</u> zu unterrichten ist,</p> <p>b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.</p> <p>Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.</p>
<p><u>§ 25 Abs. 5a Schulunterrichtsgesetz</u> Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen</p> <p>sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.</p>	<p><u>§ 25 Abs. 5a Schulunterrichtsgesetz</u> Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen <u>und Schüler, die an allgemeinen Schulen unter Anwendung des lernzieldifferenten Regelschullehrplans beurteilt werden.</u></p> <p>sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.</p>

Das Wiener Schulgesetz regelt ausdrücklich, dass jedes lernschwache Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf die Klassenschülerhöchstzahl um eins reduziert. Dies gilt ausdrücklich auch für jene Kinder, die nach lernzieldifferenter Anwendung des Regelschullehrplans unterrichtet werden; die entsprechenden Gesetzesverweise finden sich für die Volksschule in § 10 Abs.2, für die Neue Mittelschule in § 14e Abs. 2 und für die Polytechnische Schule in § 22 Abs. 2.

Analog zu § 9 WrSchulG für die Volksschule, § 14d für die Neue Mittelschule und § 21 für die Polytechnische Schule gelten alle Formulierungen, die den Lehrereinsatz für den Unterricht mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die nach dem Lehrplan der

Allgemeinen Sonderschule unterrichtet werden betreffen, gleichermaßen auch für jene Kinder, die nach der lernzieldifferenten Anwendung des Regelschullehrplans unterrichtet werden.

Maßnahmen und Indikatoren // Angaben zu Evaluation und Erfolgsmessung:

- Betreuung durch die zuständige Schul- und Fachaufsicht (LSI Mag. Dr. Wolfgang Gröpel, LSI Mag. Dr. Rupert Corazza , PSIn Regina Grubich-Müller) sowie durch Karin Pittner-Lerchster BEd und das Referat 2 der APS-Abteilung (Max Steiner BEd MA)
- Bilanz- u. Zielvereinbarungsgespräche erfolgen im Rahmen von SQA Datenerhebung, in welchem Ausmaß Kinder mit *lernzieldifferenten Anwendung des jeweiligen Regelschullehrplans* nach dem Regellehrplan unterrichtet werden.

Qualitätsbereich	Indikatoren	Evaluationsmethode	Besonderer Bezug zum Schulversuch in Form von Anmerkungen und Absichten
Lernerfahrung und Lernergebnisse	Die Schüler/innen schöpfen das Potenzial ihrer Lernvoraussetzungen aus.	Die Kontrolle des diagnostischen Kompetenzprofils, des persönlichen Kompetenzprofils ergibt die Ausschöpfung der Leistungspotentiale.	Indem die Bezugsgröße der Regellehrplan und nicht der Sonderschullehrplan darstellt, werden die Lehr- und Lernziele nicht von vornherein auf eingeschränkte Lehr-Lernziele beschränkt. An Hand der Kompetenzprofile (diagnostisches Kompetenzprofil, persönliches Kompetenzprofil) werden die Lernerfolge sichtbar gemacht.
	Schüler/innen unterschiedlicher sozialer Herkunft und/oder mit besonderen Bedürfnissen haben die gleiche Chancen zum Erwerb von Kompetenzen und schulischen Abschlüssen.	Die Zahl der schulischen Abschlüsse wird kontrolliert und auf zahlenmäßige Veränderung untersucht.	Die Zahl der regulären Schulabschlüsse sollte leicht steigen und eine Unterbewertung vermieden werden.
Qualitätsbereich	Indikatoren	Evaluationsmethode	Besonderer Bezug zum Schulversuch in Form von Anmerkungen und Absichten

Lernen und Lehren	Im Unterricht sind Lern- und Leistungsanforderungen sowie Kriterien der Leistungsbeurteilung für alle transparent und einsichtig.	Unterrichtsbeobachtung	Eine Vergleichbarkeit für Schüler/innen aller Lehrpläne gibt Orientierung und sichert den Anspruch aller auf grundlegende Kompetenzen.
	Vielfältige Methoden und Lernarrangements kommen im Aufbau von Wissen und Kompetenzen zum Einsatz; sie sind auf Diagnoseergebnisse, Unterrichtsziele und -inhalte abgestimmt.	Unterrichtsbeobachtung	Alle Arten der Arrangements sind für alle Kinder unterschiedslos ohne Rücksicht auf den SPF möglich zur Anwendung und daher diskriminierungsfrei offen.
	Individuelle Rückmeldungen stärken die Fähigkeiten des Schülers/der Schülerin über den Leistungsfortschritt zu reflektieren und dafür Verantwortung zu entwickeln.	Vergleich der zuvor festgelegten individuellen Lernziele zu den allgemein zu erwartenden Lernzielen für alle.	Hierbei sind sehr vielfältige Formen individueller Leistungsrückmeldung anzuführen, die im Rahmen der Schulversuchsevaluation einfließen sollen.
Qualitätsbereich	Indikatoren	Evaluationsmethode	Besonderer Bezug zum Schulversuch in Form von Anmerkungen und Absichten
Lebensraum Klasse und Schule	Die am Bildungsprozess beteiligten Lehrpersonen, die Schulleitung und sonstiges fachliches Personal (z. B. Freizeitpädagoge/innen, Psychologe/innen) formulieren gemeinsame pädagogische Ziele.	Kontrolle der Kompetenzprofile	Ein Austausch zwischen Regellehrpersonen und Sonderpädagoge/innen ist ständig vorgesehen, alle sind für alle Lernziele zuständig, sonderpädagogisches Wissen ergänzt die Aufschließung kreativer didaktischer Wege, aber über die Ziele herrscht Einigkeit.
Führung und Schulmanagement	Schulleitung und Arbeitsorganisation orientieren sich an den Aufgaben der österreichischen Schule und der bestmöglichen Förderung der Entwicklung der anvertrauten Schüler/innen.	Befragung von Schulleiter/in und Lehrer/in	Die bestmögliche Förderung, umfasst auch die Aufgaben aller Professionsgruppen und soll nach einem inklusiven Gesamtplan für alle Schüler/innen umgesetzt werden.
	(Selbst-)Evaluation und Qualitätsmanagement werden eingesetzt, um	Befragung von Schulleiter/in und Lehrer/in	Die Erörterung von Lernzielen ist ein grundlegendes Thema,

	die Erreichung pädagogischer Ziele zu überprüfen und nachhaltige Entwicklungsmaßnahmen zu setzen.		das nicht nur Bildungsstandards sondern auch Mindeststandards umfasst. Eine Vermischung dieser Typen von Standards ist nicht vorgesehen und soll im Hinblick auf die Abklärung, ob ein Kind dem Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes folgen kann, im Rahmen von Evaluationsgesprächen erörtert werden.
--	---	--	--

Erstmalig beantragt (GZ) SJ 2016/17	Verlängerungsanträge bisher (GZ): keine
---	---

Summe der Standorte: 14	Summe der Klassen: *)	Summe der SchülerInnen: *)	Summe der Kosten: keine Kosten
Prozente der Schulart: weit unter 5%	Prozente der Anzahl der Klassen im BL: *)		

*) Angaben werden zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachgereicht

<u>angefragte Standorte inkl. Schulkennzahl:</u>	<u>Klassen/SchülerInnen *)</u>	<u>Kosten</u>
Primar- und Sekundarstufe <ul style="list-style-type: none"> • 902241 GTVS 2 Wehlistraße 178 • 902032 NMS 2 Max-Winter-Platz 2 • 902062 NMS 2 Pazmanitengasse 26 • 902033 VS 2 Leopoldsgasse 3 • 902091 VS 2 Vereinsgasse 29-31 • 902121 VS 2 Wolfgang-Schmälzl-Gasse 13 • 903023 ASO 3 Petrusgasse 10 • 905013 ASO 5 Diehlgasse 2 • 917013 ASO 17 Leopold Ernst-Gasse 37 • 919043 pASO 19 Gspöttgraben 5 mit angeschlossenen VS- + NMS-Klassen • 920131 VS 20 Vorgartenstraße 50 mit angeschlossenen NMS-Klassen • 922032 NMS 22 Konstanziagasse 50 • 922013 NMS 22 Steinbrechergasse 6 • 923013 ASO 23 Canavesegasse 22a 	einzelne Schülerinnen bzw. Schüler in Klassen der genannten Standorte	keine Kosten